

Bundesrat

Drucksache 275/94

30.03.94 *78 Seiten*

EU - AS - Wi - Wo

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über
Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln
durch Arbeitnehmer bei der Arbeit

KOM(94) 56 endg.; Ratsdok. 5652/94

275/34

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 30. März 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 14. März 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Dezember 1994 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 140/88 = AE-Nr. 880539

BEGRÜNDUNG

1. RECHTSGRUNDLAGE

Der Vorschlag beruht auf Artikel 118a des EG-Vertrags und betrifft eine Änderung der Richtlinie 89/655/EWG¹ über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (zweite Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 der Richtlinie 89/391/EWG²).

¹ ABl. Nr. L 393 vom 30.12.1989/3

² ABl. Nr. L 183 vom 29.6.1989, S. 1

2. Vorgeschichte

2.1. Rechtfertigung dieses Vorschlags.

In der Richtlinie 89/655/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit werden allgemeine Mindestvorschriften für Arbeitsmittel festgelegt. Es werden keine zusätzlichen Mindestvorschriften für besondere Arbeitsmittel festgelegt; in Artikel 9 (Abs. 1) ist jedoch vorgesehen, daß diese zusätzlichen Mindestvorschriften vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 118a des Vertrags verabschiedet werden sollen.

Außerdem wird in der Richtlinie 92/57/EWG des Rates über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen³ anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz vorgesehen, daß bestimmte Mindestvorschriften für Baustellenarbeitsplätze außerhalb von Räumen (Punkt 6, 7, 8 und 9 von Anhang IV, Teil B, Abschnitt 2) in der zukünftigen Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG präzisiert werden.

Dieser Vorschlag entspricht daher den Anforderungen für weitere Aktionen, wie sie in den Richtlinien 89/391/EWG und 92/57/EWG des Rates vorgesehen sind.

³ ABl. Nr. L 245 vom 26.08.1992, S. 6

2.2. Gründe für eine Gemeinschaftsaktion

Der hier behandelte Bereich verdient aufgrund der mit bestimmten Kategorien von Arbeitsmitteln zusammenhängenden Gefahren besondere Beachtung. Wie die aus den Mitgliedstaaten eingegangenen Informationen erkennen lassen, hängt ein erheblicher Anteil der Arbeitsunfälle mit der Benutzung von Arbeitsmitteln und insbesondere mit den in diesem Vorschlag behandelten Aspekten zusammen. Es ist daher unerlässlich, ausreichende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um tödliche Arbeitsunfälle und Verletzungen am Arbeitsplatz zu verhindern.

Diese Vorsichtsmaßnahmen können wie folgt eingeteilt werden:

- Zuerst muß das unzureichende Sicherheitsniveau bestimmter im Einsatz befindlicher Arbeitsmittel durch Anpassungen oder Umgestaltung verbessert werden. Dieses Ziel wird durch Hinzufügung von zusätzlichen Mindestvorschriften zum bestehenden Anhang der Richtlinie 89/655/EWG angestrebt.
- Weiterhin ist es notwendig, auf das Verhalten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei der Benutzung der Arbeitsmittel einzuwirken. Zu diesem Zweck sind allgemeine Benutzungsvorschriften und für bestimmte Fälle spezifischere Vorschriften ausgearbeitet worden.
- Schließlich ist ein System für die Überprüfung der im Einsatz befindlichen Arbeitsmittel erforderlich, da hierdurch in einem frühen Stadium Situationen und Schäden festzustellen sind, die schwere Unfälle verursachen können.

In den Mitgliedstaaten gelten unterschiedliche Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Schutz der Arbeitnehmer vor den Risiken in Verbindung mit den Arbeitsmitteln. Manchmal sehr einfach und bisweilen ausführlicher sind einige Vorschriften strenger als der vorliegende Vorschlag. Dieser Vorschlag, der auf Artikel 118a des EG-Vertrags beruht, soll in allen Mitgliedstaaten die für erforderlich gehaltenen Mindestschutzniveaus festlegen. Er ist auf die Festlegung von zu erreichenden Zielen ausgerichtet und enthält allgemeine Prinzipien, die alle Arbeitsmittel (was die Benutzungsvorschriften und die Überprüfungen im Einsatz betrifft) und bestimmte spezifische Arbeitsmittel im Einsatz abdecken (was die Anpassung und Umgestaltung betrifft), um die Festlegung allgemeiner Leitlinien zu ermöglichen, wodurch vermieden wird, von Fall zu Fall spezifische und ausführliche Gemeinschaftsvorschriften zu verabschieden.

2.3. Subsidiarität

Nur durch eine Gemeinschaftsaktion in allen Mitgliedstaaten kann ein Mindestniveau des Schutzes der Arbeitnehmer vor Gefahren bei Benutzung der Arbeitsmittel gewährleistet werden, wobei den Mitgliedstaaten die Möglichkeit offen bleibt, zusätzliche und mit dem Vertrag zu vereinbarende Maßnahmen zu ergreifen.

Durch den Vorschlag wird eine größere Flexibilität bei der innergemeinschaftlichen Beschäftigung begünstigt, da die Arbeitnehmer davon ausgehen können, in allen Mitgliedstaaten wenigstens das Mindestniveau für ihre Sicherheit und ihren Gesundheitsschutz vorzufinden. Auch die Arbeitgeber erhalten die Gewißheit, daß es bei den Produktionskosten nicht zu unannehmbaren Verzerrungen aufgrund erheblicher Unterschiede bei den Niveaus für Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit kommen wird.

Außerdem wird den Unternehmen, die in anderen als den Mitgliedstaaten tätig sind, in denen sie ihre Niederlassung haben, eine Übereinstimmung der Vorschriften für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Arbeitnehmer zugute kommen, insbesondere wenn sie mit ihren eigenen Arbeitsmitteln in ein anderes Land reisen oder wenn sie sich Arbeitsmittel in einem anderen Mitgliedstaat beschaffen, entweder durch Miete oder durch Kauf von gebrauchten Arbeitsmitteln.

2.4. Proportionalität

Die Gemeinschaftsvorschriften auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz müssen den Anforderungen der Mindestvorschriften für Gesundheitsschutz und Sicherheit entsprechen, ohne den Unternehmen übermäßige Belastungen aufzuerlegen. Insbesondere sollen Zwänge vermieden werden, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen. Der Vorschlag erfüllt diese Bedingungen.

Der Vorschlag erfolgt im Rahmen der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit. Da der Vorschlag auf eine Änderung der Richtlinie 89/655/EWG ausgerichtet ist, handelt es sich vor allem um eine Präzisierung der Anforderungen dieser beiden Richtlinien auf dem Gebiet der Arbeitsmittel. Er stellt somit keine Gesamtheit von neuen oder einzelnen Maßnahmen dar. So sind die spezifischeren Vorschriften auf eine Erleichterung der praktischen Anwendung dieser Richtlinien ausgerichtet. Die den Arbeitgebern durch den Vorschlag auferlegten Verpflichtungen bilden eine Verlängerung der in Artikel 6, Absatz 3 der Richtlinie 89/391/EWG vorgeschriebenen Risikoevaluierung. Die zu treffenden Maßnahmen entsprechen somit im Verhältnis den mit der Benutzung von Arbeitsmitteln verbundenen Risiken.

Der vorliegende Vorschlag enthält eher anzustrebende Ziele als ausführliche, vorschriftenbezogene Anforderungen. Bei der Entscheidung über die beste Art und Weise zur Erreichung der vorgesehenen Ziele kann der Arbeitgeber mit der erforderlichen Flexibilität vorgehen. Um bestimmte nationale Praktiken, die sich bisher bewährt haben, nicht übermäßig und grundlegend zu verändern, steht es jedem Mitgliedstaat frei, verschärfte Schutzvorschriften gemäß Artikel 118a des EG-Vertrags beizubehalten oder einzuführen. Sollte dies gegebenenfalls die den

betreffenden Unternehmen angebotenen Wahlmöglichkeiten einschränken, ist dies nicht notwendigerweise mit zusätzlichen Kosten verbunden.

3. Ziele dieses Vorschlags

Der Vorschlag ist auf das Erreichen folgender Ziele ausgerichtet:

- schrittweise Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Benutzung von Arbeitsmitteln
- Harmonisierung - wie in Artikel 118a des Vertrags vorgesehen - der Mindestvorschriften für Gesundheitsschutz und Sicherheit, deren Einhaltung bei der Benutzung von Arbeitsmitteln unerlässlich ist, insbesondere was die wiederkehrenden Überprüfungen anbelangt.

Auf formeller Ebene soll durch den Vorschlag der Aufforderung des Rates zur Ergänzung der Richtlinie 89/655/EWG nachgekommen werden.

4. Der Vorschlag im Zusammenhang mit den bestehenden nationalen Vorschriften

In den folgenden Tabellen 1 bis 4 wird die derzeitige Situation bei den Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Richtlinienvorschlag dargelegt. Es fällt sofort ins Auge, daß die Situationen in den einzelnen Staaten sehr

unterschiedlich sind. So sind in bestimmten Mitgliedstaaten die derzeit geltenden Maßnahmen fast systematisch strenger als der Richtlinienvorschlag (beispielsweise in den Niederlanden). In anderen Mitgliedstaaten (beispielsweise im Vereinigten Königreich) scheint lediglich eine teilweise Übereinstimmung mit dem Richtlinienvorschlag zu bestehen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß in Tabelle 2 nicht die Wahl berücksichtigt werden kann, die die Mitgliedstaaten treffen werden, wenn sie die Modalitäten für die Genehmigung alternativer Schutzmaßnahmen und/oder Maßnahmen zur Arbeitsorganisation festlegen (Zusatz zu Absatz 4 von Artikel 4 der Richtlinie 89/655/EWG).

Aufgrund der großen Unterschiede hinsichtlich der wiederkehrenden Überprüfungen (siehe Tabelle 4) verzichtet die Kommission auf die Festlegung von Fristen für die Wiederholung dieser Überprüfungen.

Tabelle 4 beruht auf einer für jede Art von Arbeitsmittel vorgeschriebenen Frist. Hier wird somit nicht der von der Kommission gewählte Ansatz berücksichtigt; die Tabelle gibt jedoch einen guten Überblick über die unüberwindlichen Schwierigkeiten, die ein anderer Ansatz mit sich bringen könnte.

Tabelle 1: Anhang I: Mindestvorschriften für spezifische Arbeitsmittel

	B	DK	D	GR	ES	F	IRL	IT	L	NL	PT	UK
3.1	+ 0	=0/=R	+ 0	= 0	- 0/R	- 0	0 R	- 0	X 0	+ 0/R	- 0	- 0
3.2	X	0*	+ 0	= 0	= 0	X 0	- 0	- 0	X 0	= 0/R	- 0	- 0
3.3	+ 0	- 0	+ 0	= 0	= 0	+ 0	- 0	= 0	- 0	+ 0/R	- 0	- 0
3.4	+ 0	+ 0	+ 0	- 0	- 0	+ 0	- 0	= 0	- R	+ 0	- 0	- 0
3.5	X 0	X 0		- 0	- R	X 0	- 0	= R	X 0	+ 0	X 0	- 0
3.6	+ 0	?	+ 0	- 0	= 0	+ 0	X 0	= R	X 0	+ 0	X 0	- 0

Erläuterung:

- X keine Übereinstimmung
- teilweise Übereinstimmung
- = mehr oder weniger identisch
- + nationale Bestimmungen gehen weiter als der Richtlinienentwurf
- 0* unterschiedliche Situationen bei verschiedenen Unterpunkten

Art der nationalen Bestimmungen:

- 0 = obligatorisch
- R = Empfehlung
- F = wahlweise

Tabelle 2: Anhang II: Mindestvorschriften für die Benutzung von Arbeitsmitteln

	B	DK	D	GR	ES	F	IRL	IT	L	NL	PT	UK
1	- 0	0*	- 0	= 0	= 0	- 0/R	X 0	= 0	= 0	+ 0	- 0	- 0
2	X 0	= 0/+ 0	- 0	= 0	- 0	- 0/R	X 0	= 0	= 0	= 0	- 0	- 0
3	+ 0	- 0	- 0	= 0	- 0	+ 0	X 0	= 0	- 0	+ 0	- 0	- 0
4	+ 0	= 0	- 0	- 0	- 0	- 0/R	X 0	= 0	X 0	= 0	- 0	- 0

Tabelle 3: Anhang III: Mindestvorschriften für den Schutz gegen die Folgen des Überrollens und das Herabfallen von Gegenständen

	B	DK	D	GR	ES	F	IRL	IT	L	NL	PT	UK
Überrollen	X 0	= 0	= 0	- 0	= 0	- 0	- 0	- 0	X 0	= 0	- 0	- 0

Erläuterung:

- X keine Übereinstimmung
- teilweise Übereinstimmung
- = mehr oder weniger identisch
- + nationale Bestimmungen gehen weiter als der Richtlinienentwurf
- 0* unterschiedliche Situationen bei verschiedenen Unterpunkten

Art der nationalen Bestimmungen:

- 0 = obligatorisch
- R = Empfehlung
- F = wahlweise

Tabelle 4: Artikel 4a/Anhang IV, Anhang V: Regelmäßige Überprüfungen

	B	DK	D	GR	ES	F	IRL	IT	L	NL	PT	UK
Prinzipien	= 0	/	/	/	-	- 0	= 0	/	= 0	= 0	= 0	- 0
1) a	- 0	/	= 0	- 0	- 0	= 0	= 0	- 0	X 0	X 0	= R	- 0
1) c	+ 0	= 0/ + FR	+ 0	- / = 0	- 0	0*	0*	+ / = 0	+ 0	= 0/R	= 0	= R
1) d	+ 0	+ R	= 0	= 0	- 0	- 0	X 0	= 0	X 0	X 0	X 0	- 0
1) e	- 0	X 0	= 0	= 0	- 0	- 0	X 0	X	= 0	= 0	= 0	- 0
1) f	+ 0	+ 0	= 0	= 0	= 0	- 0	- 0	- 0	= 0	= 0	= 0	- 0
2)	X 0	- 0	- 0	0	- 0	= 0	- 0	= 0	= 0	= 0	/	- 0
Erforder- liche Fähig- keiten	- 0	+ = 0	= 0	= 0	-	= 0	= 0	= 0	= 0	= 0	/	= 0

Erläuterung:

X keine Übereinstimmung
 - teilweise Übereinstimmung
 = mehr oder weniger identisch
 + nationale Bestimmungen gehen weiter als der Richtlinientwurf
 0* unterschiedliche Situationen bei verschiedenen Unterpunkten

Art der nationalen Bestimmungen:
 0 = obligatorisch
 R = Empfehlung
 F = wahlweise

5. Anhörung der Betroffenen

Die Kommission hat bei der Ausarbeitung des Vorschlags Sachverständige sowie Vertreter der Regierungen und der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände gehört und zu Rate gezogen.

Durch den Beschluß des Rates 74/325/EWG bzw. 74/326/EWG vom 27.6.1974 ist der Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bzw. der Ständige Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Industriezweigen eingesetzt worden. Diese Ausschüsse sind gehört worden und haben eine Stellungnahme abgegeben, die berücksichtigt wurde.

Mit Hilfe einer Gruppe nationaler Sachverständiger ist eine Studie über die sozio-ökonomischen Auswirkungen des Vorschlags durchgeführt worden. Auf der Grundlage dieser Studie ist ein Bogen zur Bewertung der sozio-ökonomischen Auswirkungen vorbereitet worden (siehe Anhang A).

Im übrigen sind den Dienststellen der Kommission während der Ausarbeitung dieses Vorschlags von Berufsverbänden und Gremien der Mitgliedstaaten Kommentare übermittelt worden, die ebenfalls entsprechend berücksichtigt wurden.

6. Beschreibung des Vorschlags

Der Vorschlag besteht aus einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG. Er enthält eine Einleitung, drei Artikel und fünf Anhänge.

6.1 Artikel 1

Artikel 1 besteht aus 6 Absätzen und ändert die Artikel 4, 8, 9 und den Anhang der Richtlinie 89/655/EWG. Außerdem werden ein neuer Artikel 4 a und vier Anhänge hinzugefügt. Es wird daran erinnert, daß Artikel 4 der Richtlinie 89/655/EWG auf die einschlägigen, anwendbaren Gemeinschaftsrichtlinien verweist (z. B. Maschinenrichtlinie und ihre Änderungen), wenn Arbeitsmittel erstmalig im Unternehmen, und zwar seit dem 31. Dezember 1992, benutzt werden. Hieraus ergibt sich, daß die Richtlinie 89/655/EWG und ebenso dieser Änderungsvorschlag nicht das Inverkehrbringen der Arbeitsmittel betreffen, sondern daß sie sich auf die Aspekte ihrer Benutzung durch die Arbeitnehmer bei der Arbeit beschränken.

Im ersten Absatz von Artikel 1 wird Artikel 4 der Richtlinie 89/655/EWG in der Weise geändert, daß neue und für bestimmte Arbeitsmittel geltende Mindestvorschriften eingefügt und eine Frist zur Anpassung der bereits in Betrieb befindlichen Arbeitsmittel festgelegt werden. Weiterhin werden zwei neue Absätze zu Artikel 4 hinzugefügt; hierin wird auf die in Anhang II aufgeführten Benutzungsvorschriften verwiesen und es wird die bei der Anwendung dieser Vorschriften erforderliche Flexibilität vorgesehen, wobei entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip den Mitgliedstaaten die Wahl der Modalitäten überlassen bleibt.

Durch Absatz 2 von Artikel 1 wird in die Richtlinie 89/655/EWG ein neuer Artikel 4a aufgenommen, der die Überprüfung der Arbeitsmittel betrifft. Durch diesen Artikel soll das Prinzip der

ersten und wiederkehrenden Überprüfungen bestimmter Arbeitsmittel im Hinblick auf die Anhebung des Sicherheitsniveaus allgemein eingeführt werden. Die Überprüfungen sind nach einem auf den Prinzipien der Risikobewertung aufbauenden Plan durchzuführen. Der Plan muß mindestens die im Verzeichnis von Anhang IV aufgeführten Arbeitsmittel umfassen. Die Fähigkeiten, die von den Personen gefordert werden, die zur Aufstellung dieses Plans und zur Durchführung der Überprüfungen ermächtigt sind, werden von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage dieser Mindestvorschriften in Anhang V festgelegt. Diese gesetzgeberische Technik läßt den Mitgliedstaaten den erforderlichen Spielraum, um strengere Systeme beizubehalten (beispielsweise die Verpflichtung bestimmte für besonders kritisch gehaltene Überprüfungen von Dritten aus dem Privatsektor durchführen zu lassen oder auch eine Kontrolle durch den Staat vorzuschreiben), wobei das Sicherheitsniveau in den Mitgliedstaaten angehoben wird, in denen eine solche Gesetzgebung fehlt oder weniger systematisch aufgebaut ist.

Die anderen Absätze von Artikel 1 betreffen technische Anpassungen, beispielsweise die Hinzufügung neuer Anhänge und die Streichung bestimmter Punkte des derzeitigen Anhangs der Richtlinie 89/655/EWG, wobei diese in Anhang II aufgenommen werden, wo sie sich besser einfügen.

6.2 Artikel 2 und 3

Diese Artikel umfassen die klassischen Schlußbestimmungen und sehen vor, daß die Mitgliedstaaten dieser Richtlinie bis spätestens zum 31. Dezember 1996 nachkommen müssen.

6.3 Anhang I

Anhang I ergänzt den bestehenden Anhang der Richtlinie 89/655/EWG durch zusätzliche Mindestvorschriften, die für folgende Kategorien spezifischer Arbeitsmittel gelten:

- Maschinen zur Bearbeitung von Holz sowie Pressen, die ein regelmäßiges manuelles Tätigwerden des Bedienungspersonals in der Gefahrenzone erforderlich machen (3.1)
- mobile Arbeitsmittel (3.2)
- Arbeitsmittel zum Heben von Lasten (3.3)
- Gerüste und ähnliche Arbeitsmittel (3.4)
- Arbeitsmittel zum Aufspüren von nicht offensichtlichen Gefahren (3.5)
- Bolzensetzgeräte und ähnliche Arbeitsmittel (3.6)

Die Auswahl dieser Kategorien beruht weitgehend auf den Erwägungen im Zusammenhang mit der "Maschinenrichtlinie" 89/392/EWG⁴, aufeinanderfolgend geändert durch die Richtlinien 91/368/EWG⁵, 93/44/EWG⁶ und 93/68/EWG⁷.

Unter den Punkten 3.1 bis 3.3 (3.6 teilweise) werden die Kategorien aufgeführt, die in dieser Richtlinie besonderen Bestimmungen unterliegen. Die diesbezüglich vorgeschlagenen Vorschriften sollen zu materiellen Veränderungen am bestehenden Gerätepark beitragen, wodurch zu gefährliche Situationen beseitigt oder deren Risiken verringert werden können.

Im übrigen systematisiert und verallgemeinert der Vorschlag die Vorschriften der Richtlinie 92/57/EWG im Zusammenhang mit Fahrzeugen, mit Erdbaumaschinen und Förderanlagen, mit Hebenzeugen, mit Gerüsten und Leitern sowie mit Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen.

So gilt Abschnitt II in Teil B von Anhang IV dieser Richtlinie 92/57/EWG nur für bestimmte Arbeitsplätze, d. h. die im Freien liegenden Baustellen für Gebäude und für das Bauwesen. Die Gerüste (Punkt 3.4) werden jedoch nicht nur unter diesen Bedingungen, sondern auch auf Werften, in der Luftfahrtindustrie, in der Lagerwirtschaft usw. eingesetzt. Außerdem gibt es keine spezifischen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Freizügigkeit und ein Richtlinienentwurf "zerlegbare Strukturen"

4 ABl. Nr. L 183 vom 29.6.1989, S. 9.

5 ABl. Nr. L 198 vom 22.7.1991, S. 16.

6 ABl. Nr. L 175 vom 19.7.1993, S. 12.

7 ABl. Nr. L 220 vom 30.8.1993, S.1.

ist im Rahmen der Erörterungen über das Subsidiaritätsprinzip aufgegeben worden. Aus diesem Grunde ist es besonders wichtig, Mindestvorschriften für diese Art von Arbeitsmitteln festzulegen, die einen kollektiven Schutz gewährleisten und auf die sich die Arbeitnehmer bei Arbeiten in der Höhe verlassen können müssen.

Das gleiche gilt für die Arbeitsmittel zum Aufspüren nicht offensichtlicher Gefahren (3.5), die ebenfalls keinen spezifischen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Freizügigkeit unterliegen, deren zuverlässiges Funktionieren jedoch grundlegende Bedeutung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer hat.

Anlässlich der Verabschiedung der ersten Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 89/392/EWG, nämlich der Richtlinie 91/368/EWG, sind der Rat und die Kommission übereingekommen, "daß die Bolzensetzgeräte Feuerwaffen sind (...) und infolgedessen vom Anwendungsbereich der "Maschinenrichtlinie" ausgeschlossen sind". Dennoch sind die Bolzensetzgeräte Arbeitsmittel, die große Gefahren mit sich bringen und denen daher besondere Beachtung zukommt.

In Anhang I werden nicht die Besonderheiten der für den Einsatz in explosionsgefährdeter Atmosphäre vorgesehenen Arbeitsmittel behandelt, da dieses Thema Gegenstand eines gesonderten Richtlinienvorschlags werden wird, wie dies bereits im Richtlinienvorschlag des Rates hinsichtlich der Annäherung der

Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Schutzgeräte- und -systeme zum Einsatz in explosionsgefährdeter Atmosphäre⁸ angekündigt wurde.

Die sehr komplexen Einrichtungen werden ebenfalls nicht im einzelnen behandelt, da die Kommission der Ansicht ist, daß dies bereits ausreichend im Rahmen der bestehenden und vorgeschlagenen allgemeinen Bestimmungen erfolgt.

Was Einzelheiten der vorgeschlagenen Mindestvorschriften anbelangt, ist es angebracht, bestimmte Punkte hervorzuheben und bisweilen einige Beispiele zuzuführen.

Da die unter Punkt 3.1.1. aufgeführten Arbeitsmittel ihre Funktion nicht mehr erfüllen könnten, wenn der Zugang zu Gefahrenzonen völlig geschützt wäre, ist es notwendig, alternative Vorrichtungen vorzusehen, beispielsweise solche, die die Bewegung oder die Bewegungsgeschwindigkeit einschränken, Werkzeuge mit im voraus festgelegten Eigenschaften zur Begrenzung der Spandicke, Einschränkung des Zugang durch regelbare Schutzvorrichtungen, usw.

Unter Punkt 3.2.4 wird die Gefahr des Überrollens der Arbeitsmittel an die "Maschinenrichtlinie" behandelt. Damit die Arbeitsmittel, die ursprünglich nicht dafür konzipiert wurden, um mit einer sogenannten "ROPS"-Struktur (Überrollschutzbügel) ausgerüstet zu werden, weiterhin in Betrieb bleiben können, sind andere Lösungen zulässig. In einem Mitgliedstaat sind dank ähnlicher Maßnahmen die tödlichen Unfälle durch Überrollen von

⁸ KOM(91) 516 endg. - SYN vom 13. Dezember 1991, Amtsblatt Nr. C 46 vom 20.2.1992, S. 19

landwirtschaftlichen Zugmaschinen auf weniger als ein Zehntel des vorherigen Niveaus reduziert worden. Die Verpflichtung zur Veränderung der bestehenden Arbeitsmittel wird entsprechend den tatsächlichen Einsatzbedingungen gestaltet. Im Anhang III des Vorschlags wird ein nicht erschöpfendes und gemäß den Richtlinien "Freier Warenverkehr" erstelltes Verzeichnis der Bedingungen aufgeführt, unter denen bestimmte Arbeitsmittel gegen die Folgen des Überrollens zu schützen sind. Es ist darauf hinzuweisen, daß der Schutz gegen Gefahren durch herabfallende Gegenstände bereits ausreichend durch die Richtlinie 89/655/EWG abgedeckt ist und daß diese immer dann Anwendung findet, wenn ein solches Risiko es erforderlich macht.

Gemäß Punkt 3.4.4 a) soll beim Heben von Arbeitnehmern die Gefahr eines Absturzes des Lastaufnahmemittels mit Vorrichtungen wie Fangeinrichtungen, Notbremsen, Mehrfachkabeln usw. verhindert werden. In bestimmten Fällen jedoch, beispielsweise in Bergwerken, können solche Vorrichtungen, insbesondere aufgrund des Aufbaus der Schächte, nicht eingebaut werden. Aus diesem Grunde ist bei diesen Arbeitsmitteln ein besonderes Überwachungssystem vorzusehen, das ein entsprechendes Sicherheitsniveau gewährleistet.

Unter Punkt 3.4 e), der die Gerüste und ähnliche Arbeitsmittel betrifft, sind die betreffenden Sicherheitsvorrichtungen beispielsweise Geländer, stabilisierende Bauteile, Sicherheitsnetze oder Anseilmöglichkeiten für individuelle Schutzausrüstungen.

6.4 Anhang II

Anhang II betrifft die eigentliche Benutzung der Arbeitsmittel. Ziel ist es, also nicht die eine oder andere Eigenschaft der Arbeitsmittel sondern eher die Art und Weise ihrer Benutzung und, allgemeiner, die Organisation der mit ihnen durchgeführten Arbeiten zu verändern.

Anhang II enthält eine Vorbemerkung, die dessen Anwendung allein auf die Situationen beschränkt, in denen das behandelte Risiko besteht. Mit der Bestimmung im neuen Absatz 4 von Artikel 4 der Richtlinie 89/655/EWG (Festlegung der Bedingungen für Alternativmaßnahmen) ergibt sich die für diese Art von Vorschriften erforderliche Flexibilität.

Der erste Teil des Anhangs gilt für alle Arbeitsmittel. Die Anordnung der einzelnen Punkte entspricht den verschiedenen Etappen, die die Arbeitsmittel im Verlauf ihres Lebenszyklus durchlaufen und folgt in etwa der Definition über die Benutzung gemäß Artikel 2 Punkt b) der Richtlinie 89/655/EWG: Ein- und Aufbau, An- oder Abschalten, Gebrauch, Instandhaltung, usw.

Die im bestehenden Anhang der Richtlinie 89/655/EWG gestrichenen Punkte sind in diesem Kapitel aufgenommen worden, ggf. mit Zusätzen. Es handelt sich um die Punkte 1.1 (vorher Anhang I.2.6), 1.8. erster Absatz (vorher 2.12) und 1.19 (vorher 2.13 zweiter Absatz).

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß Punkt 1.10 nicht nur die untereinander austauschbaren Arbeitsmittel und Zusatzgeräte sondern auch die Kombinationen mehrerer Arbeitsmittel, die auch

voneinander unabhängig funktionieren können, sowie sehr komplexe Einrichtungen mit mehrfachen Interaktionen betrifft.

Der zweite Teil dieses Anhangs gilt für mobile Arbeitsmittel. Bestimmte Mindestvorschriften beschränken sich lediglich auf selbstfahrende Arbeitsmittel, d. h. auf diejenigen, die über einen eigenen Antriebsmotor verfügen, andere gelten für mechanisch bewegte Arbeitsmittel, d. h. die selbstfahrenden Arbeitsmittel und ihre Anhänger und/oder Zuggeschirre.

Der dritte Teil betrifft die Benutzung der Arbeitsmittel zum Heben von Lasten. Ein Unterabschnitt enthält die Vorschriften allgemeiner Art, ein anderer diejenigen, die nur für das Heben von nichtgeführten Lasten gelten. Diesem Kapitel kommt besondere Bedeutung zu, insbesondere durch die Punkte 3.1.3, 3.2.3, 3.2.4 und 3.2.6. So sind beim Heben von nichtgeführten Lasten etwa 2/3 der Unfallopfer Arbeitnehmer, die an den Vorgängen in der Nähe der Last beteiligt sind und etwa 1/5 der Arbeitnehmer, die nicht unmittelbar zu den Hebevorgängen beteiligt sind.

Der vierte Teil von Anhang II betrifft andere besondere Arbeitsmittel, d. h. Druckgeräte und Bolzensetzgeräte.

6.5 Anhang III

Anhang III enthält eine nicht erschöpfende Liste der Einsatzbedingungen, unter denen bestimmte Arbeitsmittel gegen die Folgen des Überrollens zu schützen sind. Die vorgesehene

Leistungsgrenze von 15 kW sowie die Arbeitsmittel aus der ersten Spalte von links sind aus der "Maschinenrichtlinie" übernommen worden. Durch die Leistungsgrenze werden übermäßige Anforderungen hinsichtlich der Anpassung von Schutzvorrichtungen auf kleinen Arbeitsmitteln vermieden. In den Fällen, in denen jedoch weiterhin ein Risiko durch das Überrollen des Arbeitsmittels mit geringer Leistung besteht, sollte dieses Arbeitsmittel ebenfalls angepaßt oder für diese Art der Benutzung ausgeschlossen werden.

6.6 Anhang IV

Anhang IV enthält eine nichterschöpfende Liste der Arbeitsmittel, die im Überprüfungsplan gemäß Artikel 4a, Absatz 4 aufgeführt werden müssen.

Punkt 1 umfaßt mehrere Arten von Arbeitsmitteln, die als besonders heikel eingestuft werden. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der einzelnen Unterkategorien verzichtet die Kommission darauf, Mindestfristen für die Überprüfungen festzulegen und überläßt es unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips den Mitgliedstaaten, diese Fristen nach Bedarf zu präzisieren.

Gemäß Punkt 2 wird eine Überprüfung bei jeder neuen Montage der demontierbaren Hebezeuge (beispielsweise Turmdrehkräne), der Gerüste und ähnlichen Arbeitsmittel sowie der Überdruck- und Unterdruckkammern gefordert.

6.7 Anhang V

In Anhang V werden die Mindestkriterien für die Fähigkeiten festgelegt, über die geeignete Personen verfügen müssen, um Überprüfungspläne aufstellen und Überprüfungen durchführen zu können.

Der Wortlaut dieses Anhangs ist ziemlich allgemein abgefaßt, um alle Arten von Überprüfungen während des Betriebs abzudecken, die von Fall zu Fall mehr oder große Fähigkeiten verlangen, welche bisweilen für eine Einzelperson zu komplex sind. Weiterhin ist vorgesehen, daß es sich bei diesen Personen entweder um natürliche Personen, die zum Unternehmen gehören oder nicht, oder um Organisationen handeln kann.

Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips gegebenenfalls präzisere und - wenn sie dies beschließen - strengere Kriterien festzulegen. So werden nach Ansicht der Kommission durch die gewählte Formulierung die in den Mitgliedstaaten festgestellten, grundlegend unterschiedlichen Ansätze in einen Rahmen gebracht; diese gehen von freiwilligen Systemen über Akkreditierungssysteme bis zu obligatorischen und von Dienststellen des Staates durchgeführten Inspektionen. Jeder Mitgliedstaat kann somit unter der Bedingung, daß er die Mindestkriterien in diesem Richtlinienvorschlag berücksichtigt, das System oder die Systeme entsprechend der Art des Arbeitsmittels auswählen, das ihm am besten zusagt, bzw. die ihm am besten zusagen.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur
Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über
Mindestvorschriften für Sicherheit und
Gesundheitsschutz bei Benutzung von
Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der
Arbeit

Der Rat der Europäischen Union

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 118a

auf Vorschlag der Kommission¹,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 118a des Vertrags sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien
Mindestvorschriften festlegt, die die Verbesserung insbesondere der
Arbeitsumwelt fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der
Arbeitnehmer verstärkt zu schützen.

1

2

3

Nach demselben Artikel sollen die Richtlinien keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen.

Infolgedessen ist es wichtig, daß die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um die Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie durch die Unternehmen, insbesondere durch die kleinen und mittleren Unternehmen, zu erleichtern. Diese Maßnahmen können Ausbildungs- und Informationsaktionen sowie die Erstellung von Modell-Überprüfungsplänen umfassen, die an die Besonderheiten der einzelnen Wirtschaftssektoren angepaßt sind.

Die gemäß dem genannten Artikel verabschiedeten Bestimmungen stehen der Beibehaltung und der Festlegung von mit dem Vertrag übereinstimmenden strengeren Maßnahmen zum Schutz der Arbeitsbedingungen durch die einzelnen Mitgliedstaaten nicht entgegen.

In der Richtlinie 89/655/EWG⁴ ist unter Artikel 9 Absatz 1 vorgesehen, daß zusätzliche Mindestvorschriften für besondere Arbeitsmittel gemäß Ziffer 3 des Anhangs vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 118a des Vertrags in den Anhang eingefügt werden. In der Richtlinie 92/57/EWG⁵ ist vorgesehen, daß bestimmte Punkte in ihrem Anhang IV, Teil B, Abschnitt II bei dieser Gelegenheit präzisiert werden.

Die Richtlinie 89/655/EWG sollte durch Mindestvorschriften hinsichtlich der Überprüfung bestimmter Arbeitsmittel während der Benutzung und hinsichtlich der Benutzungsvorschriften ergänzt werden, um hierdurch den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Arbeitnehmer zu fördern.

Diese Richtlinie soll sich darauf beschränken, die zu erreichenden Ziele und die zu berücksichtigenden Prinzipien derart festzulegen, daß den Mitgliedstaaten die Wahl der Modalitäten überlassen bleibt -

hat folgende Richtlinien erlassen:

4 ABl. Nr. L 393 vom 30.12.1989, S. 13.

5 ABl. Nr. L 245 vom 26.08.1992, S. 6.

Artikel 1

Die Richtlinie 89/655/EWG wird wie folgt geändert:

1) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1, Punkt a), ii) wird nach den Worten "des Anhangs" folgender Wortlaut eingefügt: "I, Punkt 1 und 2";
- in Absatz 1, Punkt b) wird folgender Text nach "des Anhangs" eingefügt: "I, Punkt 1 und 2 und spätestens am 31. Dezember 2000 den unter Punkt 3 von Anhang I aufgeführten Mindestvorschriften".
- Folgende Absätze 3 und 4 werden hinzugefügt:

"3. Der Arbeitgeber trifft die erforderlichen Vorkehrungen, damit die in Anhang II aufgeführten Mindestvorschriften bei der Benutzung der Arbeitsmittel eingehalten werden.

4. Die Mitgliedstaaten legen nach Anhörung der Sozialpartner die Genehmigungsbedingungen für alternative Schutz- und/oder Arbeitsorganisationsmaßnahmen unter der Voraussetzung fest, daß ein gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleistet wird, sofern die besonderen

Benutzungsbedingungen nicht die Anwendung der in Absatz 3 genannten Mindestvorschriften ermöglichen."

2) Folgender Artikel wird eingefügt:

"

Artikel 4a

Überprüfung der Arbeitsmittel

1. Der Arbeitgeber sorgt dafür, daß die Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, einer Erstüberprüfung (nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme) und einer Überprüfung nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle unterzogen werden, um sich von der korrekten Montage und vom korrekten Funktionieren dieser Arbeitsmittel zu überzeugen.
2. Der Arbeitgeber sorgt dafür, daß die Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, welche zu gefährlichen Situationen führen können,
 - regelmäßig überprüft werden und
 - jedes Mal dann einer außerordentlichen Überprüfung unterzogen werden, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen auf die

Sicherheit des Arbeitsmittels haben können, beispielsweise Veränderungen, Unfälle, starke Stürme, längere Zeiträume, in denen das Arbeitsmittel nicht benutzt wurde, damit diese Schäden rechtzeitig entdeckt und behoben werden können.

3. Im Hinblick auf die Anwendung von Absatz 2 und unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 89/391/EWG legt der Arbeitgeber nach Maßgabe der vorgesehenen Einsatzbedingungen und unter Berücksichtigung möglicher Hinweise des Herstellers einen Plan für die Überprüfung der Arbeitsmittel fest oder er läßt diesen festlegen.
In diesem Plan werden die Art, die Methoden und die Häufigkeit der Überprüfungen, gegebenenfalls die Ereignisse, die eine außerordentliche Überprüfung erforderlich machen, die für deren Durchführung erforderlichen spezifischen Kenntnisse sowie die Kriterien für deren Bewertung und die daraus zu ziehenden Schlußfolgerungen festgelegt.
In diesem Plan werden außerdem die tatsächlichen Einsatzbedingungen aufgeführt, unter denen er Gültigkeit hat.
4. Der in Absatz 3 genannte Überprüfungsplan muß zumindest die in Anhang IV Punkt 1 aufgeführten Arbeitsmittel enthalten. Die in

Absatz 1 genannten Überprüfungen müssen mindestens in den unter Punkt 2 von Anhang IV genannten Fällen durchgeführt werden.

5. Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien für die Fähigkeiten fest, die zur Aufstellung der in Absatz 3 genannten Überprüfungspläne und zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungen erforderlich sind, wobei sie sich auf die in Anhang V angegebenen Mindestkriterien stützen.
6. Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um die Durchführung der in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Bestimmungen durch die Unternehmen, insbesondere durch die kleinen und mittleren Unternehmen, zu erleichtern. Diese Maßnahmen können Ausbildungs- und Informationsaktionen für die genannten Unternehmen sowie die Erstellung von Modell-Überprüfungsplänen umfassen, die an die Besonderheiten der einzelnen Wirtschaftssektoren angepaßt sind.
7. Die Ergebnisse der Überprüfungen müssen schriftlich niedergelegt werden und den zuständigen Behörden zur Verfügung stehen. Sie werden während eines angemessenen Zeitraums aufbewahrt.

Werden die betreffenden Arbeitsmittel außerhalb des Unternehmens eingesetzt, ist ihnen eine Bescheinigung über die Durchführung der letzten Überprüfung beizufügen".

- 3) Artikel 8 wird wie folgt geändert:
Der Wortlaut "ihres Anhangs" wird ersetzt durch den Wortlaut "ihrer Anhänge".

- 4) Artikel 9 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird nach den Worten "des Anhangs" bzw. "den Anhang" (zweimal) die Ziffer "I" eingefügt;
- in Absatz 2 wird der Ausdruck "des Anhangs" durch "der Anhänge" ersetzt.

- 5) Der Anhang wird zu Anhang I.

Die Punkte 2.6, 2.12 und 2.13, 2. Unterabsatz werden gestrichen.

Unter Punkt 2.16 werden die Worte "Beladungs-, Entladungs-," nach den Worten: "der Produktions-," eingefügt.

Am Ende des Anhangs wird folgender Wortlaut gestrichen: "Nach Artikel 9 Absatz 1."

Der in Anhang I dieser Richtlinie enthaltene Text wird zum Anhang I hinzugefügt.

- 6) Die Anhänge II, III, IV und V dieser Richtlinie werden hinzugefügt.

Artikel 2

Schlußbestimmungen

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens zum 31. Dezember 1996 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Bestimmungen annehmen, enthalten sie einen Hinweis auf die vorliegende Richtlinie oder sie werden bei ihrer offiziellen Veröffentlichung von einem solchen Hinweis begleitet.

Die Einzelheiten für diesen Hinweis werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder bereits erlassen haben.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anhang I

- 3.1 Mindestvorschriften für Maschinen zur Bearbeitung von Holz und ähnlichen Werkstoffen sowie für Pressen, bei denen die Benutzungsbedingungen ein regelmäßiges manuelles Tätigwerden des Bedienungspersonals in der Gefahrenzone erforderlich machen.
- 3.1.1 Sofern diese Arbeitsmittel aufgrund ihrer Arbeitsweise nicht mit Schutzvorrichtungen ausgerüstet werden können, die den Zugang zu den Gefahrenzonen vollständig verhindern oder die die Bewegungen beweglicher Teile vor dem Zugang zu den Gefahrenzonen stoppen, sind die Risiken für die Arbeitnehmer beim Tätigwerden in den Gefahrenzonen auf ein Minimum zu reduzieren.

- 3.1.2 Sofern diese Arbeitsmittel unter Bedingungen verwendet werden, die ein Risiko des Auswerfens oder des Mitreißens von Werkstoffen beinhalten, sind sie so auszurüsten oder umzugestalten (mit entsprechenden Schutzvorrichtungen), daß dieses Risiko verringert wird und die Auswirkungen eingeschränkt werden.
- 3.1.3 Muß das Bedienungspersonal manuell an einem Arbeitsmittel tätig werden, dessen gespeicherte Energie eine Gefahr für es darstellt, ist das betreffende Arbeitsmittel so umzugestalten, daß diese Gefahr beseitigt wird. Gegebenenfalls muß die Ableitung der gespeicherten Energie einfach und ohne die Sicherheit zu beeinträchtigen durchführbar sein.
- 3.2 Mindestvorschriften für mobile, selbstfahrende oder nicht selbstfahrende Arbeitsmittel.
 - 3.2.1 Die mobilen Arbeitsmittel mit aufsitzendem/n Arbeitnehmer/n sind so auszurüsten, daß sich die Arbeitnehmer während des Transports in aller Sicherheit festhalten können. Die während des Transports eingenommenen Stehplätze sind so zu gestalten, daß die Arbeitnehmer mit beiden Füßen vollständig auf einer rutschfesten Oberfläche, gegebenenfalls in Form eines Lattenrostes, stehen können. Sie müssen während des Transports jederzeit an Haltevorrichtungen herankommen können, auch wenn sie sich selbst auf dem Arbeitsmittel bewegen. Die Risiken durch einen zufälligen Kontakt des aufsitzenden Arbeitnehmers bzw. der aufsitzenden Arbeitnehmer mit den Rädern oder den Ketten bzw. die Risiken des Einklemmens dieser Arbeitnehmer durch die Räder oder Ketten sind auf ein Minimum zu reduzieren.
 - 3.2.2 Sofern durch das plötzliche Blockieren der Energieübertragungsvorrichtungen eines mobilen Arbeitsmittels spezifische Risiken entstehen können, muß dieses Arbeitsmittel zur Verhinderung des Blockierens oder zur Vermeidung der gefährlichen Folgen für die Arbeitnehmer entsprechend ausgerüstet oder umgestaltet werden, sofern ein solches Blockieren nicht vermieden werden kann.
 - 3.2.3 Sofern die Vorrichtungen zur Energieübertragung zwischen mobilen Arbeitsmitteln beim Schleifen auf der Erde verschmutzen oder beschädigt werden können, sind Befestigungsvorrichtungen vorzusehen.

3.2.4 Die mobilen Arbeitsmittel mit aufsitzendem Arbeitnehmer bzw. aufsitzenden Arbeitnehmern sind so zu gestalten, daß unter den tatsächlichen Einsatzbedingungen die Risiken durch ein Überrollen des Arbeitsmittels begrenzt werden:

- entweder durch eine Schutzvorrichtung, die verhindert, daß das Arbeitsmittel um mehr als eine Vierteldrehung kippt;
- oder durch eine Vorrichtung, die gewährleistet, daß ein ausreichender Freiraum um den/die aufsitzenden Arbeitnehmer erhalten bleibt, sofern die Kippbewegung mehr als eine Vierteldrehung ausmachen kann.

Diese Schutzvorrichtungen können integrierender Bestandteil des Arbeitsmittels sein. Besteht die Gefahr, daß ein aufsitzender Arbeitnehmer zwischen einer Schutzvorrichtung und dem Boden zerquetscht wird, ist ein Rückhaltesystem für den/die aufsitzenden Arbeitnehmer einzubauen.

Diese Schutzvorrichtungen sind nicht erforderlich, sofern das Arbeitsmittel - außer bei der Anfahrt und der Abfahrt - während der Benutzung stabilisiert wird oder wenn das Überrollen des Arbeitsmittels durch die Bauart unmöglich ist.

Anhang III enthält eine nicht erschöpfende Liste der Einsatzbedingungen, bei denen bestimmte mobile Arbeitsmittel gegen die Folgen des Überrollens zu schützen sind.

3.2.5 Die mobilen, selbstfahrenden Arbeitsmittel, deren Fortbewegung mit Risiken für die Arbeitnehmer verbunden ist, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) sie sind mit Vorrichtungen zu versehen, die ein unerlaubtes Ingangsetzen verhindern;
- b) sie sind mit geeigneten Vorrichtungen zu versehen, durch die die Folgen eines möglichen Zusammenstoßes bei gleichzeitiger Bewegung mehrerer auf Schienen rollender Arbeitsmittel verringert werden;
- c) sie sind mit einer Abbrems- und Stoppvorrichtung zu versehen; sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, muß eine durch eine leicht zugängliche Steuerung ausgelöste Notvorrichtung das Abbremsen und Stoppen im Falle des Versagens der Hauptvorrichtung ermöglichen;
- d) sie sind mit Hilfsvorrichtungen zur Verbesserung der Sicht auszurüsten, sofern die direkte Sicht des Fahrers unzureichend ist;
- e) sofern sie für den Einsatz bei Nacht oder in unbeleuchteter Umgebung vorgesehen sind, müssen sie mit einer den durchzuführenden Arbeiten entsprechenden Beleuchtungsvorrichtung versehen werden;
- f) sofern durch sie selbst oder ihre Anhänger und/oder Ladungen ein Brandrisiko besteht, das Arbeitnehmer in Gefahr bringen kann, sind sie mit entsprechenden Brandbekämpfungseinrichtungen auszurüsten, außer wenn diese am Einsatzort an ausreichend nahe liegenden Stellen vorhanden sind;
- g) sofern sie ferngesteuert sind müssen sie automatisch anhalten, wenn sie aus dem Kontrollbereich herausfahren;
- h) sofern sie ferngesteuert sind und unter normalen Einsatzbedingungen Arbeitnehmer stoßen oder einklemmen können, sind sie mit entsprechenden Schutzvorrichtungen auszurüsten.

3.3 Mindestvorschriften für Arbeitsmittel zum Heben von Lasten

3.3.1 Werden diese Arbeitsmittel auf Dauer montiert, muß ihre Festigkeit und ihre Stabilität während der Benutzung gewährleistet werden,

wobei insbesondere die zu hebenden Lasten und die Belastungen der Aufhängungspunkte oder der Verankerungspunkte an den Strukturen zu berücksichtigen sind.

3.3.2 Diese Arbeitsmittel müssen mit einem deutlich sichtbaren Hinweis auf ihre maximale Nutzungskapazität versehen sein.

Die Lastaufnahmemittel sind so zu kennzeichnen, daß ihre für eine sichere Benutzung grundlegenden Eigenschaften zu erkennen sind. Ist das Arbeitsmittel nicht zum Heben von Arbeitnehmern vorgesehen und besteht die Möglichkeit von Verwechslungen, muß eine entsprechende Kennzeichnung deutlich sichtbar angebracht werden.

3.3.3 Werden von einem Arbeitsmittel gehobene Lasten über oder in der Nähe von Verkehrswegen bewegt, sind Schutzvorrichtungen anzubringen, um zu verhindern:

- a) daß Arbeitnehmer mit der Last zusammenstoßen,
- b) daß sich bei teilweisem oder vollständigem Ausfall der Energieversorgung oder bei Beendigung der Betätigung durch das Bedienungspersonal Lasten nicht in gefährlicher Weise verschieben oder in freiem Fall herabstürzen,
- c) daß Lasten unbeabsichtigt ausgehakt werden können.

3.3.4 Die Arbeitsmittel zum Heben von Arbeitnehmern müssen so beschaffen sein:

- a) daß die Gefahr eines Absturzes des Lastaufnahmemittels mit geeigneten Vorrichtungen verhindert wird,
- b) daß das Risiko des Herausfallens des Benutzers aus dem Lastaufnahmemittel vermieden wird,
- c) daß die Gefahr des Zerquetschens und der Quetschung des Benutzers bzw. des Zusammenstoßes mit dem Benutzer, insbesondere auf Grund des Fehlens einer Kabineninnentür, vermieden wird,
- d) daß die Sicherheit der im Lastaufnahmemittel bei einer Panne festsitzenden Personen gewährleistet und ihre Befreiung ermöglicht wird.

Können wegen des Standortes und des Höhenunterschieds die unter Punkt a) genannten Risiken durch keinerlei Sicherheitsvorrichtung vermieden werden, ist ein Kabel mit einem erhöhten Sicherheitskoeffizienten anzubringen und dessen einwandfreier Zustand an jedem Arbeitstag unter den in Artikel 4a) genannten Bedingungen zu überprüfen.

- 3.4 Mindestvorschriften für Gerüste und ähnliche Arbeitsmittel, die den Zugang zu und den Aufenthalt auf Arbeitsplätzen in der Höhe erleichtern.

Diese Arbeitsmittel müssen so beschaffen sein, daß Risiken des Absturzes von Arbeitnehmern und/oder Gegenständen verhindert werden. Zu diesem Zweck:

- a) müssen die Arbeitsmittel die während ihrer Benutzung vorhersehbaren Belastungen aushalten können, insbesondere die Belastungen durch Werkstoffe und Werkzeuge, die zur Durchführung der Arbeiten dort abgestellt und/oder verwendet werden müssen,
- b) müssen übermäßiges Durchbiegen, Verwinden und Schwanken des Arbeitsmittels bei vorschriftsmäßiger Benutzung ausgeschlossen sein,
- c) dürfen die Arbeitsmittel in der Betriebsstellung weder rutschen noch umkippen, noch sich verschieben oder zusammenbrechen,
- d) handelt es sich um demontierbare Arbeitsmittel, müssen die Montage, die Demontage und mögliche Veränderungen sicher durchgeführt werden können,
- e) müssen sie über fest mit ihrer Struktur verbundene oder leicht montierbare Sicherheitsvorrichtungen verfügen,

f) müssen sie über ausreichenden Platz verfügen, um die Arbeiten durchführen und die benötigten Werkstoffe und Werkzeuge abstellen zu können.

- 3.5 Mindestvorschriften für Arbeitsmittel, die zum Aufspüren nicht offensichtlicher Gefahren verwendet werden.

Diese Arbeitsmittel müssen so beschaffen sein, daß unter Berücksichtigung der Einsatzbedingungen die Gefahren durch Meßfehler, Fehlanzeigen und Fehldeutungen des Meßsignals verhindert werden. Gegebenenfalls muß das korrekte Funktionieren des Arbeitsmittels jederzeit überprüft werden können.

- 3.6 Mindestvorschriften für Bolzensetzgeräte und Bolzenschußgeräte, Nagelmaschinen und ähnliche Arbeitsmittel.

Ein Schuß aus den Bolzensetzgeräten, Bolzenschußgeräten, Nagelmaschinen und ähnlichen Arbeitsmitteln darf nicht leicht und ohne Anwendung einer gewissen Kraft ausgelöst werden können. Kann diese Bedingung nicht eingehalten werden, muß jeder Schuß einzeln entsichert werden.

A N H A N G I I

Mindestvorschriften für die Benutzung

der in Artikel 4 Absatz 3

genannten Arbeitsmittel

O. Vorbemerkung

Die in diesem Anhang vorgesehenen Verpflichtungen gelten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Richtlinie und sofern mit den betreffenden Arbeitsmitteln ein entsprechendes Risiko verbunden ist.

1. Allgemeine und für alle Arbeitsmittel gültige Mindestvorschriften

1.1 Die Arbeitsmittel und ihre Teile müssen durch Befestigung oder auf anderem Wege stabilisiert werden, sofern dies für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Arbeitnehmer erforderlich ist.

1.2 Die Arbeitsmittel sind so zu installieren und anzuordnen, daß genügend freier Raum zwischen ihren mobilen Bauteilen und festen oder mobilen Bauteilen in ihrer Umgebung vorhanden ist und daß

alle verwendeten oder erzeugten Energieformen und Stoffe sicher zugeführt und/oder entfernt werden können.

- 1.3 Der Auf- und Abbau der Arbeitsmittel muß sicher durchgeführt werden können, insbesondere unter Berücksichtigung möglicher Anweisungen des Herstellers.
- 1.4 Die im Freien aufgebauten oder montierten Arbeitsmittel sind durch Vorrichtungen oder andere entsprechende Maßnahmen gegen Blitzschlag zu schützen.
- 1.5 Beim Aufbau und der Benutzung von Arbeitsmitteln, die durch elektrische Energie angetrieben werden, ist dafür zu sorgen, daß die elektrischen Bauteile einschließlich der Anschlußkabel vor äußeren schädlichen Einflüssen geschützt werden. Die Stromleiter sind ausreichend zu isolieren. Alle Arbeitsmittel und elektrischen Systeme sind entweder zu erden oder durch andere entsprechende Maßnahmen zu schützen, um Unfallrisiken zu vermeiden, die durch direkte oder indirekte Kontakte entstehen können.
- 1.6 Werden Arbeitsmittel unter oder in der Nähe von elektrischen Freileitungen aufgebaut, montiert oder verwendet, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um jeglichen Kontakt der Arbeitnehmer und/oder ihrer Arbeitsmittel mit diesen oder jeglichen Stromschlag durch diese Leitungen zu verhindern.

1.7 Die endgültig außer Betrieb gesetzten Arbeitsmittel müssen unbedingt mit den vorgeschriebenen Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen versehen bleiben. Andernfalls sind diese Arbeitsmittel entweder zu demontieren, oder sie müssen unzugänglich gemacht oder durch Abnahme und Entfernung wesentlicher Funktionselemente unbrauchbar gemacht werden.

1.8 Ein Arbeitsmittel darf nicht für Arbeiten und unter Bedingungen eingesetzt werden, für die es nicht geeignet ist.

In allen Fällen, in denen dies wegen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer erforderlich ist, sind die Arbeitsmittel mit den für die verschiedenen Verwendungszwecke vorgesehenen Sicherheitsvorrichtungen zu benutzen.

1.9 Vor der Veränderung eines Arbeitsmittels oder seiner Einsatzbedingungen, die über das hinausgeht, was der Hersteller vorgesehen hat, sind die in Artikel 6 der Richtlinie 89/391/EWG vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen.

1.10 Sollen Arbeitsmittel kombiniert werden, muß ihre Kompatibilität gewährleistet sein und ihre Verwendung ggf. entsprechend den Herstellerangaben und/oder zusätzlicher Einschränkungen begrenzt werden.

1.11 Keinerlei Arbeiten dürfen an elektrischen Arbeitsmitteln oder Anlagen durchgeführt werden, sofern keine Vorsichtsmaßnahmen getroffen wurden, um die Sicherheit der einzelnen betroffenen oder möglicherweise betroffenen Arbeitnehmer zu gewährleisten.

1.12 Mit der Durchführung von Arbeiten an elektrischen Anlagen im freigeschalteten Zustand darf erst begonnen werden, nachdem die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden sind, um Gefahren durch Elektrizität zu vermeiden:

- die elektrische Anlage oder das elektrische Betriebsmittel, an der oder an dem die Arbeiten durchgeführt werden, ist eindeutig ermittelt worden,
- die elektrische Anlage oder das elektrische Betriebsmittel ist von allen Stromquellen freigeschaltet worden,
- Maßnahmen zur Sicherung gegen Wiedereinschalten sind getroffen worden,
- die Spannungsfreiheit ist an der elektrischen Anlage oder an dem elektrischen Betriebsmittel durch Verwendung geeigneter Hilfsmittel und Maßnahmen festgestellt worden,
- die elektrische Anlage oder das elektrische Betriebsmittel ist in allen erforderlichen Fällen durch geeignete Vorrichtungen geerdet und kurzgeschlossen worden,

- gegen die gefährliche Annäherung und/oder das Berühren von aktiven, unter Spannung stehenden Teilen, die eine Gefahr durch Elektrizität in der Nähe der Arbeitsstelle darstellen, sind Maßnahmen vorgesehen oder getroffen worden.

1.13 Mit der Durchführung von Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen von elektrischen Anlagen darf erst begonnen werden, wenn

- eine Freischaltung der elektrischen Anlage unangemessen ist,
- die Durchführung der Arbeiten unter Spannung notwendig ist und
- angemessene Sicherheitsmaßnahmen getroffen und in allen erforderlichen Fällen geeignete elektrische Schutz- und Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, um Gefährdungen zu vermeiden.

1.14 Muß ein oder müssen mehrere Arbeitnehmer Teile von Arbeitsmitteln betreten, bei denen Risiken durch Sauerstoffmangel, Temperatur, Vorhandensein von Gas, Stäuben, Flüssigkeiten, Dämpfen oder anderen Stoffen bestehen, so sind Eingreif- und Rettungsmaßnahmen festzulegen. Der Zugang der Arbeitnehmer ist insbesondere durch vorherige Entlüftung oder Entleerung oder andere entsprechende Maßnahmen sicher zu gestalten; es ist zu überprüfen, daß das angestrebte Ergebnis erzielt wurde. Die Schutzmaßnahmen sind

während des Arbeitsvorgangs aufrechtzuerhalten. Mindestens eine Person, mit der eine zuverlässige Kommunikationsmöglichkeit besteht, muß während des Arbeitsvorgangs außerhalb des Arbeitsmittels bleiben, um die Rettung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmer sicherzustellen. Die erforderlichen Rettungsmittel und das Erste-Hilfe-Material müssen vor Ort zur Verfügung stehen.

- 1.15 Enthalten die Arbeitsmittel Werkstoffe, die auslaufen oder angesaugt werden, müssen die Arbeitnehmer mit geeigneten Mitteln in einem ausreichenden Abstand gehalten werden, um zu verhindern, daß sie verschüttet oder angesaugt werden.
- 1.16 Die mobilen oder tragbaren Arbeitsmittel, die mit Werkzeugen oder Zusatzgeräten versehen sind, welche nicht vollständig geschützt werden können, dürfen nur benutzt werden, wenn sich außer dem Betriebspersonal kein Arbeitnehmer in der unmittelbaren Gefahrenzone der genannten Werkzeuge oder Zusatzgeräte befindet.
- 1.17 Mechanisch bewegte Arbeitsmittel einschließlich aller beweglichen Bauteile, die eine Gefahrenquelle darstellen, müssen zum Stillstand gebracht werden, um Pannen zu beheben, eingeklemmte mobile Bauteile beweglich zu machen sowie um Justier-, Wartungs-, Reinigungs- oder Instandhaltungsarbeiten durchzuführen.

Sofern diese Arbeiten oder Teile dieser Arbeiten zwangsläufig an in Bewegung befindlichen Bauteilen durchzuführen sind, müssen

andere Maßnahmen getroffen werden, um ein gefahrenloses Arbeiten zu ermöglichen, auch bei den Versuchen zur Wiederinbetriebnahme.

- 1.18 Die Arbeitnehmer müssen geeignete Werkzeuge zur Verfügung haben, um gefahrlos Fremdkörper oder Materialteile in der Nähe von in Bewegung befindlichen Bauteilen von Arbeitsmitteln entfernen zu können; andernfalls sind diese Bauteile zum Stillstand zu bringen.
- 1.19 Bei allen Arbeitsmitteln mit Wartungsbuch sind die Eintragungen stets auf dem neuesten Stand zu halten.
- 1.20 Bei der Änderung der Programme von umprogrammierbaren Steuersystemen sind die Sicherheitsfunktionen von Fall zu Fall zu erhalten, anzupassen, oder zu ergänzen. Die Änderungen sind zu dokumentieren.
- 2 Spezifische Mindestvorschriften für die Benutzung mobiler, selbstfahrender oder nicht selbstfahrender Arbeitsmittel.
 - 2.1 Das Fahren selbstfahrender Arbeitsmittel bleibt den Arbeitnehmern vorbehalten, die im Hinblick auf das sichere Fahren dieser Arbeitsmittel eine spezifische Ausbildung erhalten haben. Während der Fahrübungen sind die auszubildenden Arbeitnehmer ständig zu überwachen.

- 2.2 Werden mehrere Arbeitsmittel in einem gemeinsamen Bereich eingesetzt, sind Verkehrsregeln festzulegen und einzuhalten.
- 2.3 Organisatorische Maßnahmen sind zu treffen, um zu verhindern, daß sich laufende und stehende Arbeitnehmer in der Nähe von selbstfahrenden Arbeitsmitteln aufhalten, die sich in einem begrenzten Arbeitsbereich bewegen. Ist die Anwesenheit von laufenden und stehenden Arbeitnehmern zur korrekten Durchführung der Arbeiten erforderlich, sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um ein Überfahren dieser Arbeitnehmer zu verhindern.
- 2.4 Das Mitfahren von Arbeitnehmern auf mobilen und mechanisch bewegten Arbeitsmitteln ist nur auf sicheren und für diesen Zweck ausgerüsteten Plätzen erlaubt. Müssen Arbeiten während des Fahrens durchgeführt werden, ist gegebenenfalls die Geschwindigkeit anzupassen.
- 2.5 Mobile Arbeitsmittel mit Verbrennungsmotor dürfen nur dann in geschlossenen Räumen oder Stollen benutzt werden, wenn sichergestellt ist, daß schadstofffreie Luft in ausreichender Menge vorhanden ist.
- 2.6 Ein mobiles, ferngesteuertes Arbeitsmittel muß so gelenkt werden, daß es weder den Aktionsbereich der Fernsteuerung noch gegebenenfalls das Sichtfeld des Bedienungspersonals verläßt.

- 2.7 Die mobilen Arbeitsmittel dürfen nicht so beladen sein, daß die Arbeitnehmer während des Transports gefährdet werden. Insbesondere die frei beweglichen Massen der Lasten dürfen keine dynamischen Kräfte entfalten, die die Stabilität beeinträchtigen könnten.
- 2.8 Nach dem Auskoppeln sind die Energieübertragungsvorrichtungen der mobilen Arbeitsmittel so zu befestigen, daß sie nicht auf dem Boden schleifen.
- 2.9 Beim Einsatz mobiler Arbeitsmittel, die konstruktionsbedingt Gegenstände oder Werkstoffe auswerfen, sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, damit kein Arbeitnehmer im Auswurfbereich der Gegenstände oder Werkstoffe gefährdet wird.
- 3. Mindestvorschriften für die Benutzung von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten.
 - 3.1 Mindestvorschriften für die Benutzung von Arbeitsmitteln zum Heben von geführten oder nichtgeführten Lasten
 - 3.1.1 Die demontierbaren oder mobilen Arbeitsmittel zum Heben von Lasten dürfen nur auf einem ausreichend festen Untergrund, der die Stabilität des Arbeitsmittels während des Einsatzes gewährleistet, benutzt werden.

- 3.1.2 Das Heben von Arbeitnehmern ist nur mit für diesen Zweck vorgesehenen Arbeitsmitteln und Zusatzausrüstungen erlaubt.

Ausnahmsweise und von Fall zu Fall können die zuständigen Behörden das Heben von Arbeitnehmern mit nicht für diesen Zweck vorgesehenen Arbeitsmitteln genehmigen, insbesondere unter der Bedingung, daß spezielle Zusatzgeräte benutzt werden.

Während des Hebens von Arbeitnehmern muß der Steuerstand ständig besetzt sein. Die gehobenen Arbeitnehmer müssen über ein sicheres Kommunikationsmittel verfügen. Ihre Bergung im Gefahrenfall muß im voraus geplant worden sein.

- 3.1.3 Die Anwesenheit von Arbeitnehmern unter hängenden Lasten ist verboten. Es ist untersagt, Lasten über ungeschützten Arbeitsplätzen, auf denen sich für gewöhnlich Arbeitnehmer aufhalten, zu bewegen.

Kann jedoch ein reibungsloser Ablauf der Arbeiten anders nicht gewährleistet werden, sind geeignete Maßnahmen festzulegen und anzuwenden.

- 3.1.4 Die Anschlagmittel sind entsprechend den zu handhabenden Lasten, den Greifpunkten, der Einhakvorrichtung, den Witterungsbedingungen

sowie der Art und Weise des Anschlagens auszuwählen. Sofern sie nach der Benutzung nicht getrennt werden, sind Verbindungen von Anschlagmitteln deutlich zu kennzeichnen, um den Benutzer über deren Eigenschaften zu unterrichten.

- 3.1.5 Die Anschlagmittel sind vor schädlichen Witterungseinflüssen und Nagetieren geschützt aufzubewahren.
- 3.2 Mindestvorschriften für die Benutzung von Arbeitsmitteln zum Heben von nichtgeführten Lasten.
 - 3.2.1 Sind zwei oder mehrere Arbeitsmittel zum Heben von nichtgeführten Lasten an einem Arbeitsplatz so aufgebaut oder montiert, daß sich ihre Aktionsbereiche überschneiden, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Zusammenstöße zwischen den Lasten und/oder den Bauteilen der Arbeitsmittel selbst zu verhindern.
 - 3.2.2 Während des Einsatzes eines mobilen Arbeitsmittels zum Heben von nichtgeführten Lasten sind Maßnahmen zu treffen, um dessen Kippen, Überrollen und ggf. dessen Verschieben und Abrutschen zu verhindern. Die korrekte Durchführung dieser Maßnahmen ist zu überprüfen.

- 3.2.3 Kann der Bedienungsmann eines Arbeitsmittels zum Heben von nichtgeführten Lasten den gesamten Weg der Last weder direkt noch durch Zusatzgeräte, die nützliche Informationen liefern, beobachten, ist eine für die Signale verantwortliche und mit dem Bedienungsmann in Verbindung stehende Person einzuteilen, um diesen einzuweisen. Weiterhin sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, um Zusammenstöße mit der Last zu verhindern, die die Arbeitnehmer gefährden könnten.
- 3.2.4 Während ein Arbeitnehmer eine Last von Hand einhängt oder aushängt, untersteht der Betrieb des Arbeitsmittels zum Heben von nichtgeführten Lasten seinen Anordnungen.
- 3.2.5 Soll eine Last gleichzeitig durch zwei oder mehrere Arbeitsmittel zum Heben von nichtgeführten Lasten angehoben werden, ist ein Plan festzulegen und anzuwenden, um alle Gefahren durch eine schlechte Koordinierung des Bedienungspersonals zu verhindern. Diese Betriebsvorgänge dürfen nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen ablaufen, der nicht gleichzeitig eines der entsprechenden Arbeitsmittel bedient.
- 3.2.6 Können die Arbeitsmittel zum Heben von nichtgeführten Lasten diese Lasten bei einem teilweisen oder vollständigen Energieausfall nicht halten, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, daß Arbeitnehmer entsprechenden Gefahren ausgesetzt werden.

Hängende Lasten dürfen nicht unüberwacht bleiben, außer wenn der Zugang zum Gefahrenbereich verhindert wird.

- 3.2.7 Die Arbeitsmittel zum Heben von nichtgeführten Lasten einschließlich ihrer Greifvorrichtungen, Zusatzgeräte und der Auflager sind während der Benutzung vom Bedienungspersonal zu überwachen, um mögliche Defekte festzustellen. Beeinträchtigen die festgestellten Defekte die Funktionssicherheit, ist der Betrieb sofort einzustellen und es sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren durch das Arbeitsmittel auszuschalten.
- 3.2.8 Die Benutzung von Arbeitsmitteln zum Heben von nichtgeführten Lasten im Freien muß eingestellt werden, sobald sich die Wetterbedingungen derart verschlechtern, das die Funktionssicherheit beeinträchtigt wird und die Arbeitnehmer hierdurch Gefahren ausgesetzt werden. Zusätzliche Schutzmaßnahmen, insbesondere um ein Umkippen des Arbeitsmittels zu verhindern, müssen getroffen werden, um Gefahren für die Arbeitnehmer zu verhindern.
4. Spezifische Mindestvorschriften für die Benutzung anderer Arbeitsmittel

- 4.1 Die Arbeitsmittel, die zur Aufbewahrung und zur Verteilung von Flüssigkeiten, Dämpfen oder unter Druck stehenden oder verflüssigten Gasen vorgesehen sind, sind so zu benutzen, daß ein Überschreiten des zulässigen Betriebsdruckes bzw. der zulässigen Betriebstemperatur sowie ggf. der Grenzpegel der Flüssigphase verhindert wird. Ihre Anschlüsse sind gegen die Gefahren mechanischer, chemischer und biologischer Beschädigungen zu schützen.
- 4.2 Druckgeräte, die Hochtemperatur-Wärmeübertragungen und/oder einer Flamme ausgesetzt sind, müssen bei der Benutzung überwacht werden, außer wenn sie über eine Eigensteuerung verfügen oder eigensicher sind ("fail safe").
- 4.3 Beim Auffüllen von unter Druck stehenden Systemen muß das Bedienungspersonal über entsprechende Mittel verfügen, die ein Überwachen und Einhalten der Füllbedingungen ermöglichen.
- 4.4 Vor ihrer endgültigen Außerbetriebsetzung ist bei den unter Druck stehenden Systemen, die entflammbare, ätzende oder toxische Stoffe enthalten haben, der Druck abzulassen und sie sind zu entleeren, ohne daß hierbei die Arbeitnehmer gefährdet werden.
- 4.5 Die relevanten Eigenschaften der Werkstoffe, bei denen der Einsatz eines Bolzensetzgerätes oder eines ähnlichen Arbeitsmittels vorgesehen ist, sind vor der Benutzung festzustellen. Können durch die Schüsse andere Arbeitnehmer gefährdet werden, sind zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen.

Anhang III

Nichterschöpfende und in Anhang I, Punkt 3.2.4, letzter Absatz genannte Liste der Einsatzbedingungen, bei denen bestimmte mobile Arbeitsmittel gegen die Folgen des Überrollens zu schützen sind.

Arbeitsmittel mit einer Leistung über 15 kW	Einsatzbedingungen
- Rad- oder Raupenlader - Baggerlader - Rad- oder Raupenschlepper - Schrapper mit und ohne Selbstlader - Planierraupen - Muldenkipper mit Knicklenkung	Arbeiten mit Ortsveränderungen in der Nähe von Niveauunterschieden über 1 m Höhe, einschließlich Gräben und Einschnitten mit einer Breite über 0,50 m, sowie an Hängen mit einem Neigungswinkel über 25 %
Selbstfahrende Karren	alle Einsatzbedingungen
Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sowie Zugmaschinen für den Weinbau	alle Einsatzbedingungen

Anhang IV

Nicht erschöpfende und in Artikel 4 a), Absatz 4 genannte Liste
der Arbeitsmittel, die Teil des
Überprüfungsplans sein müssen

1. a) Überdruck- und Unterdruckkammern sowie deren Zusatzgeräte, in denen sich Arbeitnehmer aufhalten,
- b) mobile Arbeitsmittel, deren Höchstgeschwindigkeit 15 km/h übersteigt
- c) Arbeitsmittel einschließlich ihrer Zusatzgeräte zum Heben von Lasten über 300 kg und/oder zum Heben von Arbeitnehmern, bei denen die Gefahr des Abstürzens aus einer Höhe über 3 m besteht
- d) Seilbahnen, die für den Aufbau an unterschiedlichen, aufeinander folgenden Einsatzorten konzipiert sind
- e) Anlagen für die Lagerung und das Abfüllen brennbarer Flüssigkeiten

f) Die unter Druck stehenden Arbeitsmittel einer gleichen Kategorie wie der, für die die Richtlinie/.../EWG¹ Zertifizierungsverfahren vorschreibt, bei denen Drittstellen oder gleichwertige Einrichtungen tätig werden.

g) Sicherheitsvorrichtungen und immaterielle Schutzschranken

2. Die korrekte Montage und die Stabilität der demontierbaren Hebezeuge, der Arbeitsmittel, die den Zugang zu und den Aufenthalt auf Arbeitsplätzen in der Höhe erleichtern sowie der unter Punkt 1 a) genannten Überdruck- und Unterdruckkammern ist nach dem Aufbau an jedem neuen Einsatzort und vor der Inbetriebnahme zu überprüfen. Bei den Druckkammern ist außerdem eine Dichtigkeitsprüfung durchzuführen.

1 KOM (93) 319 endg. - SYN 462 - ABl. Nr. C 246 vom 9.9.1993, S.1.

Anhang V

Mindestkriterien für die Eignung
gemäß Artikel 4 a), Absatz 5

1. Die geeigneten Personen, die zum Unternehmen gehören oder nicht, sind entweder natürliche oder juristische Personen.

Der geeigneten Person muß das vollständige Spektrum der Kenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung stehen, die notwendig sind, um alle Aspekte hinsichtlich der Sicherheit eines Arbeitsmittels oder eines Systems von Arbeitsmitteln behandeln zu können. Nach Maßgabe der Art und der Komplexität der betreffenden Arbeitsmittel kann die Inanspruchnahme mehrerer Personen erforderlich werden.

Dieselbe geeignete Person kann in verschiedenen Stadien des Prüfungsverfahrens tätig werden. Die Inanspruchnahme einer geeigneten, unabhängigen Person ist jeweils dann geboten, wenn die erforderlichen Sachkenntnisse nicht innerhalb des Unternehmens selbst vorhanden sind.

2. Eine zur Festlegung der Überprüfungspläne für Arbeitsmittel geeignete Person muß über eine umfassende Auffassungsgabe verfügen, die es ihr erlaubt, den Einfluß unterschiedlicher Einsatzbedingungen auf den Sicherheitszustand des betreffenden Arbeitsmittels zu beurteilen. Aus diesem Grund muß sie über folgendes verfügen:

- a) Die erforderliche berufliche Qualifikation, aufbauend auf theoretischen und praktischen Kenntnissen sowie tatsächlichen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Art des Arbeitsmittels und gegebenenfalls mit der Funktion von Systemen von Arbeitsmitteln;

- b) Kenntnisse über die anzuwendenden Rechtsvorschriften;

- c) Kenntnisse über die verschiedenen, durchzuführenden Überprüfungen, so daß sie genaue Anweisungen hinsichtlich ihrer Durchführung, der Interpretation der Ergebnisse sowie gegebenenfalls zu treffender Maßnahmen geben kann;

- d) ausreichende Unabhängigkeit gegenüber anderen Funktionen, insbesondere im Hinblick auf die Verantwortung für die Nutzung des Arbeitsmittels

3. Die für die Durchführung der Überprüfungen geeignete Person muß über folgendes verfügen:
- a) Die erforderliche berufliche Qualifikation, aufbauend auf theoretischen und praktischen Kenntnissen sowie tatsächlichen Erfahrungen im Zusammenhang mit dem betreffenden Arbeitsmittel;
 - b) entsprechende Kenntnisse über die anzuwendenden Rechtsvorschriften;
 - c) ausreichende praktische Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der durchzuführenden Überprüfungen einschließlich der Beurteilung ihrer Ergebnisse;
 - d) die zur Erstellung der Prüfbescheinigungen und/oder -berichte erforderlichen Fähigkeiten;
 - e) eine ausreichende Unabhängigkeit gegenüber anderen Funktionen, insbesondere hinsichtlich der Verantwortung für die Nutzung des Arbeitsmittels im Zusammenhang mit der Durchführung und der Beurteilung der Überprüfungen.

Anhang A

Formblatt zur Bewertung der Auswirkungen

Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen
und insbesondere auf die kleinen und mittleren
Unternehmen (KMU)

Titel des Vorschlags:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur
Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über
Mindestvorschriften für Sicherheit und
Gesundheitsschutz bei Benutzung von
Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der
Arbeit

Der Vorschlag:

1. Rechtfertigung des Vorschlags hinsichtlich des Subsidiaritätsprinzips - Hauptziele

- a) Der Vorschlag beeinträchtigt das Subsidiaritätsprinzip nicht, da nur durch eine Gemeinschaftsaktion in sämtlichen Mitgliedstaaten ein Mindestschutzniveau der Arbeitnehmer gegen die Gefahren in Verbindung mit der Benutzung von Arbeitsmitteln gewährleistet werden kann. Eine solche Aktion wird die Festlegung einer gemeinsamen Basis ermöglichen und Praktiken des sozialen Dumpings verhindern.

So ist in Richtlinie 89/655/EWG in Artikel 9, Absatz 1, ausdrücklich folgendes vorgesehen: "Zusätzliche Mindestvorschriften für besondere Arbeitsmittel (...) werden vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 118a des Vertrags in den Anhang eingefügt". Dies schließt somit die Anwendung des in Artikel 17 der Richtlinie 89/391/EWG für die Anpassungen rein technischer Art vorgesehene Verfahren aus.

Außerdem ist in der Richtlinie 92/57/EWG des Rates über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz vorgesehen, daß die Punkte 6, 7, 8 und 9 in Anhang IV, Teil B, Abschnitt II "im Rahmen der zukünftigen Änderung der Richtlinie 89/655/EWG präzisiert werden, insbesondere im Hinblick auf die Ergänzung von Punkt 3 dieser Richtlinie".

Dieser Vorschlag wird eine grössere Flexibilität im Rahmen der innergemeinschaftlichen Beschäftigung begünstigen, da die Arbeitnehmer sichergehen können, in allen Mitgliedstaaten wenigstens das Mindestniveau für den Schutz ihrer Gesundheit und ihrer Sicherheit vorzufinden. Die Arbeitgeber werden außerdem die Gewißheit haben, daß die Produktionskosten nicht ungerechtfertigt Gegenstand von Verzerrungen werden, die sich aus übertriebenen Unterschieden bei den Niveaus des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten ergeben.

In gleicher Weise wird den Unternehmen, die in anderen Mitgliedstaaten als ihrem Herkunftsstaat arbeiten, die Übereinstimmung der Vorschriften für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Arbeitnehmer zugute kommen. Dies ist besonders wichtig, wenn sie mit ihren eigenen Arbeitsmitteln in ein anderes Land reisen, oder auch wenn sie sich Arbeitsmittel in einem anderen Mitgliedstaat beschaffen, sei es leihweise oder durch Kauf von gebrauchten Arbeitsmitteln.

Da es wenig wahrscheinlich ist, daß die in diesem Vorschlag angestrebten Ziele von jedem Mitgliedstaat einzeln verwirklicht werden können, ist eine koordinierte Gemeinschaftsaktion nötig.

- b) Der behandelte Bereich verdient besondere Beachtung aufgrund der potentiellen Gefahren, die mit bestimmten Kategorien von Arbeitsmitteln zusammenhängen. Wie aus den von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen hervorgeht, betrifft ein erheblicher Teil der Arbeitsunfälle die Benutzung der in diesem Vorschlag aufgeführten Arbeitsmittel.

Aus diesem Grunde ist der Vorschlag auf eine Verbesserung des Schutzniveaus und somit der baulichen Eigenschaften bestimmter Arbeitsmittel ausgerichtet und sieht die Ergänzung der Richtlinie 89/655/EWG durch zusätzliche Bestimmungen vor.

Ein weiteres Ziel des Vorschlags ist es, auf die Verhaltensweisen bei der Benutzung der Arbeitsmittel einzuwirken. Aus diesem Grunde werden allgemeine und besondere Benutzungsvorschriften festgelegt.

Der Vorschlag legt die Prinzipien für die Überprüfung der Arbeitsmittel während des Einsatzes fest, um so früh wie möglich Situationen und Schäden festzustellen, die potentielle Ursachen für schwere Unfälle sein können.

Auswirkungen auf die Unternehmen

2. Betroffene Unternehmen

Der Richtlinienvorschlag ist sehr allgemein ausgerichtet und betrifft alle Tätigkeitsbereiche: Industrie, Landwirtschaft, Bergbau und in geringerem Umfang die Dienstleistungen.

Der Vorschlag ist auf Unternehmen jeder Grössenordnung und in allen geographischen Gebieten der Gemeinschaft ausgerichtet.

3. Verpflichtungen der Unternehmen

Die Unternehmen sind gehalten, innerhalb einer Frist von 4 Jahren die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie bereits im Unternehmen benutzten spezifischen Arbeitsmittel mit Anhang I in Einklang zu bringen. Die Unternehmen, die in neue Arbeitsmittel investieren, müssen ebenfalls Arbeitsmittel wählen, die diesen Vorschriften entsprechen, und zwar insofern, als sie nicht von den Harmonisierungsrichtlinien abgedeckt werden (dies betrifft die Gerüste, die Geräte zum Aufspüren von Risiken und die Bolzensetzgeräte).

Außerdem führt der Richtlinienvorschlag auf eine sichere Organisation des Arbeitsablaufs ausgerichtete Benutzungsregeln für die Arbeitsmittel ein. Um spezifischen Situationen Rechnung zu tragen, bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, die Modalitäten für die Anwendung von Alternativlösungen festzulegen, die ein gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleisten.

Schließlich ist der Vorschlag auf die Festlegung eines Rahmens für die Überprüfung der Arbeitsmittel während des Einsatzes ausgerichtet, wodurch rechtzeitig Schäden aufgespürt werden, die potentielle Quellen für Unfälle darstellen.

Auf der Grundlage einer vorhergehenden Analyse sowie der Verpflichtung, bestimmte Arbeitsmittel einzuschließen, muß ein Überprüfungsplan erstellt und durchgeführt werden.

Die Mindestkriterien für die Eignung zum Erstellen und zur Durchführung des Plans werden ebenfalls angegeben.

4. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen könnte der Vorschlag haben?

auf die Beschäftigung:

Da der Vorschlag keine Bestimmungen enthält, die zu Umstrukturierungen oder Sanierungen führen könnten, sind keinerlei negative Auswirkungen auf das Beschäftigungsniveau zu befürchten.

Auf die Investition und die Gründung neuer Unternehmen:

Entsprechend einer für die Kommission durchgeführten Analyse der Auswirkungen, die vor allem Italien betrifft, werden sich die Vorschriften in Anhang 1 hinsichtlich der Umgestaltung der Arbeitsmittel vor allem auf den bestehenden Arbeitsmittelpark auswirken, da die Hersteller neuer Maschinen über eine ausreichende Frist zur Anpassung ihrer Produktion verfügen werden. Was den bestehenden Maschinenpark anbelangt, wären die Ausgaben für die Anpassung des Materials aufgrund des gewährten Übergangszeitraums (4 Jahre) sowie des normalen Veraltens einer

großen Anzahl dieser Arbeitsmittel, die in jedem Falle ersetzt werden müssen, begrenzt. Der Studie zufolge dürften die möglichen Anpassungen keine Belastungen mit sich bringen, die höher wären als die durchschnittlichen Belastungen für eine außerordentliche Instandhaltung.

Die CBI (Confederation of British Industry) weist jedoch darauf hin, daß die Umsetzung der Richtlinie 89/655 für die Unternehmen teurer geworden ist, als ursprünglich angenommen wurde.

Was den Anhang 2 über die Benutzung der Arbeitsmittel anbelangt, zeigt die Studie über die Auswirkungen, daß die Kosten im Zusammenhang mit der Schaffung neuer Organisationsverfahren in den Unternehmen fällig werden. Die Durchführung von Tätigkeiten für die Ausbildung des Personals auf dem Gebiet der Prävention würden die größten Ausgaben darstellen. Die Schwierigkeiten für die KMU sollten nicht unterschätzt werden.

Was die Eignungskriterien für die mit den Überprüfungen beauftragten Personen anbelangt, enthält die Studie keine Hinweise auf grössere Auswirkungen in Italien, da diesbezüglich strenge nationale Rechtsvorschriften vorhanden sind. In anderen Analysen werden jedoch die Schwierigkeiten hinsichtlich der Einhaltung der Forderung nach "Unabhängigkeit" des Überprüfers im Hinblick auf andere Funktionen vorweggenommen. So kann es in kleinen Unternehmen vorkommen, daß dieselbe Person mit der Überprüfung einer Anlage und anschließend mit ihrer Benutzung beauftragt wird (insbesondere was den Aufbau von Gerüsten, von Lastenaufzügen und von Hubplattformen anbelangt).

In der Studie über die Auswirkungen wird der Nutzen hervorgehoben, den die Richtlinie in bezug auf eine Verringerung der Unfälle sowie der Sozial- und Versicherungskosten mit sich bringen würde. Im übrigen wird der Vorschlag keine negativen Folgen für die Gründung neuer Unternehmen haben, vor allem weil der Gegenstand der Richtlinie keine Aspekte betrifft, die unmittelbar mit der Schaffung einer unternehmerischen Tätigkeit verbunden sind, und dann, weil der Unternehmer zum Zeitpunkt des Kaufs von Arbeitsmitteln auf dem Markt diejenigen auswählen kann, die den Anforderungen des Vorschlags entsprechen.

Auf die Wettbewerbsfähigkeit:

Was die Wettbewerbsfähigkeit anbelangt, zählt nicht die mehr oder weniger große Komplexität der Bestimmungen des Vorschlags, sondern die Fähigkeit der Unternehmen, ihre eigenen Marktpositionen in Gegenwart von exogenen Variablen, beispielsweise Änderungen der Rechtsvorschriften, zu "halten" oder zu "erobern". Da in diesem Vorschlag in keiner Weise zwischen den behandelten Unternehmen unterschieden wird, greift er nicht in diesen Prozeß ein.

5.

MASSNAHMEN, DIE DER SPEZIFISCHEN SITUATION DER KMU RECHNUNG TRAGEN SOLLEN

Unter Punkt 6 des Artikels 1.2 ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um die Durchführung der in den vorhergehenden Absätzen von den Unternehmen, insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen, vorgesehenen Bestimmungen zu erleichtern. Diese Maßnahmen können für die Unternehmen vorgesehene Ausbildungs- und Informationsaktionen sowie die Erstellung von an die Besonderheiten der einzelnen Wirtschaftssektoren angepaßten Muster-Überprüfungsplänen einschließen.

Anhörung

6. Angehörte Organisationen und Darstellung der wesentlichen Bestandteile ihres Standpunktes

Die Kommission hat offiziell den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz sowie den Ständigen Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Industriezweigen angehört, die ihre Stellungnahmen am 25. Februar bzw. am 22. Juni 1993 übermittelt haben.

Die beiden Stellungnahmen sind einander recht ähnlich. Hierin wird gefordert:

- den Vorschlag in Form einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG und nicht als eine von dieser Richtlinie unabhängigen Richtlinie zu unterbreiten,
- die in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Systeme für die Überprüfungen während des Betriebs zu berücksichtigen,
- die Daten für das Inkrafttreten mit der Richtlinie 89/655/EWG in Einklang zu bringen;
- die Besonderheiten der bergbaulichen Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Außerdem hat die Kommission Kommentare sowohl von europäischen (AEGPL, EIGA, FEM, CEFIC) und nationalen Industrieverbänden (CBI), von Kontrollorganen (CEOC, SA) als auch von Ministerien und halbstaatlichen Organen der Mitgliedstaaten (SZW, HSE, BfA, ZefU, HSA) erhalten. Die Kommentare betrafen im wesentlichen die Anwendung der Bestimmungen hinsichtlich der Überprüfungen der Druckgeräte während des Betriebs sowie anderer Einzelpunkte.

Teil 1: Finanzielle Auswirkungen1. Titel des Vorschlags:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit.

2. Betroffene Haushaltslinien

B3-4310: Maßnahmen im Bereich des Gesundheitsschutzes, der Hygiene und der Sicherheit am Arbeitsplatz, einschließlich spezifischer Maßnahmen im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes

A 2510: Sitzungskosten für Ausschüsse, deren Anhörung bei der Ausarbeitung der Rechtsakte der Gemeinschaft vorgeschrieben ist (Anpassungsausschuß gemäß Artikel 17 der Richtlinie 89/391/EWG).

A 2531: Beratender Ausschuß für Sicherheit,
Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am
Arbeitsplatz.

3. Rechtsgrundlage

- Artikel 118a des EG-Vertrags.
- Richtlinie 89/391/EWG (Amtsblatt Nr. L183 vom 29.6.89, S. 1)
- Richtlinie 89/655/EWG (Amtsblatt Nr. L393 vom 30.12.89, S. 13)
- Entschließung des Rates vom 21. Dezember 1987 über Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Mitteilung der Kommission über ihr Programm im Bereich der Sicherheit, der Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz (Amtsblatt Nr. C28 vom 3.2.1988).

4. Beschreibung der Maßnahme

4.1 Spezifische Ziele der Maßnahme

4.1.1 Ziele des Richtlinienvorschlags

Der Vorschlag ist auf das Erreichen folgender Ziele ausgerichtet:

- schrittweise Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Benutzung von Arbeitsmitteln
- Harmonisierung - wie in Artikel 118a des Vertrags vorgesehen - der unerläßlichen Mindestvorschriften für Gesundheitsschutz und Sicherheit, die bei der Benutzung der Arbeitsmittel einzuhalten sind, insbesondere was die regelmäßigen Überprüfungen betrifft.

Auf formeller Ebene soll mit dem Vorschlag der Aufforderung des Rates zur Ergänzung der Richtlinie 89/655/EWG nachgekommen werden.

4.1.2 Eigenschaften des Richtlinienvorschlags (insbesondere solche mit finanziellen Folgen).

4.1.2.1 Der Richtlinienvorschlag und insbesondere seine Anhänge sind anzupassen und zu vervollständigen, und zwar nach Maßgabe der Verabschiedung von Richtlinien auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung, des technischen Fortschritts, der Weiterentwicklung der Regelungen oder der internationalen Spezifizierungen oder der Kenntnisse im Bereich der Arbeitsmittel.

4.1.2.2 Im Richtlinienvorschlag ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten der Kommission die Bestimmungen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften für die Inkraftsetzung des Vorschlags sowie Berichte über die Durchführung übermitteln.

4.1.2.3 Im Richtlinienvorschlag ist außerdem ein Ausschuß vorgesehen, der die Kommission bei den zuvor genannten Anpassungsarbeiten unterstützt.

Die finanziellen Auswirkungen stehen im Zusammenhang mit den geplanten oder zu planenden zusätzlichen Maßnahmen.

4.2 Dauer der Maßnahme

Unbegrenzt.

4.3 Von der Maßnahme betroffene Bevölkerungsgruppe.

Die Unternehmen in sämtlichen Tätigkeitsbereichen.

5. Einstufung der Ausgaben

5.1 NOA.

6. Art der Ausgaben

6.1 100%iger Zuschuß.

7. Finanzielle Auswirkungen auf die Interventionsmittel (Teil B des Haushaltsplans)

7.1 Berechnungsweise

7.1.1 Art der zusätzlichen Tätigkeiten, die nach der Verabschiedung der Richtlinie durchzuführen sind.

a) Follow up und Begleitung durch angemessene Maßnahmen im Rahmen der Anwendung der Richtlinie auf Ebene der Mitgliedstaaten

b) Überarbeitung der Anhänge

7.1.2 Arten von Tätigkeiten, die sich aus Punkt 7.1.1 ergeben, einschließlich der finanziellen Auswirkungen

Es handelt sich um:

* Studien- und/oder Dienstleistungsverträge zu folgenden Zwecken:

- Vergleich und Bewertung der bei der Kommission eingehenden Informationen,
- Untersuchung der Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie,
- Untersuchung der Probleme im Zusammenhang mit den Anhängen sowie Vorbereitung der Anpassung der Anhänge an die Richtlinie.

* Ausgaben für Sitzungen zu Anhörung von Sachverständigen.

7.1.3 Berechnung der Ausgaben

Da die ergänzenden Tätigkeiten nur hinsichtlich ihrer Art - jedoch ohne Angabe von Zahlen oder Umfang - bekannt sind, ist es unmöglich, sämtliche Ausgaben entsprechend einer genauen Berechnungsweise vorherzusehen.

Die Kosten werden auf der Grundlage der Einheit "Mann/Monat" berechnet; diese Einheit beträgt zu Zeit 4 000 ECU.

7.3 Fälligkeitsplan der Verpflichtungsermächtigungen (CE) und der Zahlungsermächtigungen (CP)

Posten B3-4310

Die für diese Maßnahme bereitgestellten Mittel werden jährlich nach Maßgabe der Verfügbarkeit und der festgelegten Mittelansätze im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung des Haushaltsplans für die durch diesen Posten abgedeckten Maßnahmen bestimmt.

Der für 1996 als notwendig erachtete Betrag wird auf 250 000 ECU veranschlagt. Ab 1997 wird die Entwicklung der für diese Maßnahme bereitzustellenden Mittel zumindest genau so verlaufen, wie die Gesamtheit der durch den Posten B3-4310 abgedeckten Maßnahmen.

8. Vorgesehene Betrugbekämpfungsmaßnahmen

entfällt.

Teil 2: Verwaltungsausgaben (Teil A des Haushaltsplans)

1. Ausschliesslich zur Durchführung der Massnahme erforderliches Personal

Ab 1996 ein Beamter der Laufbahngruppe A, vollzeitig, ein Beamter der Laufbahngruppe B, vollzeitig und ein Beamter der Laufbahngruppe C, vollzeitig.

Die Mittel müssen entweder durch interne Umschichtungen oder im Rahmen des Beschlusses der Kommission über die Programmierung der Ressourcen gefunden werden.

2. Beträge der Ausgaben für Verwaltung und Personal

2.1 Personalkosten

Die Ausgaben für das unter Punkt 1 angeforderte Personal werden ab 1996 auf 240 000 ECU pro Jahr veranschlagt. Die Ausgaben werden durch die in Teil A von Abschnitt III des allgemeinen Haushaltsplans eingesetzten Mittel abgedeckt.

2.2 Verwaltungsausgaben

Die Verwaltungsausgaben decken die Tätigkeit des Anpassungsausschusses sowie die Anhörung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ab.

Die Kosten für die Einberufung eines Regierungssachverständigen sind auf 460 ECU und diejenigen für einen Nichtregierungssachverständigen auf 630 ECU (pro Tag) veranschlagt worden. Die Ausgaben werden sich auf mehrere Jahre verteilen und sie werden progressiv sein. Die in der Folge aufgeführten Beträge sind Gesamtvoranschläge.

Was den Posten A 2510 (Anpassungsausschuß) anbelangt, sieht der Betrag eine Häufigkeit der Einberufung von Sachverständigen der Gruppe 3 (Regierungssachverständige) von 2 Sitzungen im Jahre 1997 und anschließend 3 mal jährlich ab 1998 vor.

Was den Posten A 2531 (Beratender Ausschuß) anbelangt, sieht der Betrag die Einberufung von zwei Sitzungen pro Jahr einer Ad-hoc-Gruppe von 12 Mitgliedern, hiervon 4 Regierungssachverständigen, vor. Die Ad-hoc-Gruppe tritt ab 1998 zusammen.

275/84

Posten A 2510

	CE (ECU)	CP (ECU)
1996	---	---
1997	22 000	22 000
1998	33 000	33 000
1999	33 000	33 000
2000	33 000	33 000
	121 000	121 000

Posten A 2531

	CE (ECU)	CP (ECU)
1996	---	---
1997	---	---
1998	14 000	14 000
1999	14 000	14 000
2000	14 000	14 000
	42 000	42 000

Teil 3: Angaben zur Kosten-Wirksamkeits-Analyse

1. Ziele und Kohärenz mit der Finanzplanung

1.1 Spezifisches Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme

Durchführung des Richtlinienvorschlags

1.2 Ist die Maßnahme in der Finanzplanung der GD für die betreffenden Jahre vorgesehen?

Ja

1.3 In der Finanzplanung der GD festgelegtes allgemeineres Ziel, dem die Maßnahme entspricht.

Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz.

2. Begründung der Maßnahme

a) Kosten

Die Kosten entsprechen in etwa den Kosten für vergleichbare Maßnahmen, die andere Richtlinienvorschläge betreffen.

b) Nebeneffekte

Ein nicht zu vernachlässigender Nebeneffekt des Richtlinienvorschlags dürfte außerdem in einer Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Benutzung von Arbeitsmitteln, in Arbeitsmitteln mit größerer Eigensicherheit aber auch in einer besseren Organisation der Tätigkeiten bestehen.

c) Multiplikatoreffekte

Die gleichen Gründe, die auf Nebeneffekte schließen lassen, könnten auf Ebene der Mitgliedstaaten einen Multiplikatoreffekt im privaten Bereich mit sich bringen.

3. Follow up und Bewertung der Maßnahme

In Artikel 10 der Richtlinie 89/655/EWG ist bereits vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten der Kommission alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie in der Praxis erstatten und dabei die Standpunkte der Sozialpartner angeben.

Die Kommission unterrichtet darüber das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Sie legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß regelmäßig einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

Dieser Bericht wird um den Gegenstand des vorliegenden Richtlinienvorschlags erweitert.

20.05.94**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie
89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz
bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit

KOM(94) 56 endg.; Ratsdok. 5652/94

Der Bundesrat hat in seiner 669. Sitzung am 20. Mai 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
beschlossen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.